



**STEINER CHILBI**  
originell ächt villsiitig

# Chilbireglement

vom 15. Juli 2025

Verfasser:  
Lukas Graf  
Michael Merz

markt@steinerchilbi.ch  
okp@steinerchilbi.ch

## Änderungen

Ausgabe	Datum	Autor	Geprüft	Kommentar
A	15.07.2025	Lukas Graf	Michael Merz, Franziska Erni	Erste Ausgabe

## Inhaltsverzeichnis

Zweck dieses Dokuments .....	3
Lebensmittelverordnung.....	3
Alkoholausschank.....	3
Mass und Gewichte .....	3
Preisanschrift.....	3
Feuerpolizei .....	4
Schall und Laser .....	4
<i>Areal und Lokalitäten</i> .....	4
Öffnungszeiten .....	4
Gebühren.....	4
Haftung.....	4
Markt.....	5
<i>Anmeldung Markt</i> .....	5
<i>Abmeldung/Nichterscheinen/Abtretung an Dritte</i> .....	5
Verkaufsstände.....	5
<i>Parkierung</i> .....	6
Vereinslokale .....	6
Lokalzuteilung.....	6
Lokalname .....	6
Identität.....	6
Faktenblatt .....	6
Anhang .....	7
<i>Öffnungszeiten</i> .....	7
Für den Karussellbetrieb .....	7
Für Marktfahrer und Vereine .....	7
Gebühren.....	8



## **Allgemein**

### ***Zweck dieses Dokuments***

In diesem Dokument werden die Rahmenbedingungen für den Markt und die Vereinslokale an der Steiner Chilbi umschrieben. Es soll den Marktfahrern und den Vereinen als Reglement dienen.

### ***Einleitung***

Die traditionelle Steiner Chilbi findet jeweils am ersten Wochenende im Oktober statt. Chilbi-Tage sind ebenfalls der vorgängige Freitag und der nachfolgende Montag.

Die Öffnungs- und Betriebszeiten der Schausteller, Marktstände und Vereinsbeizen sind im Anhang 1 aufgeführt.

## **Verantwortlichkeiten**

Die Steiner Chilbi wird vom Verein Steiner Chilbi (nachfolgend VeSCH) im Auftrag der Gemeinde Steinen (Leistungsvereinbarung vom 20.09.2024) organisiert und durchgeführt. Die notwendige Anlassbewilligung inkl. Reservationen der Örtlichkeiten werden durch den Verein Steiner Chilbi eingeholt. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist der Betreiber verantwortlich, auch wenn die Bewilligungen vom Veranstalter eingeholt wurden. Insbesondere muss folgenden Punkten besondere Beachtung geschenkt werden (Für die Einhaltung der Vorschriften ist für jeden Stand/Lokal vorgängig eine verantwortliche Person zu definieren. Das Personal muss über geltende Vorschriften und Sicherheitsmassnahmen informiert sein.):

### ***Lebensmittelverordnung***

Alle am Markt und in den Vereinslokalen angebotenen Lebensmittel unterliegen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Fleischverordnung sowie der kantonalen und örtlichen Lebensmittelkontrolle. Der Veranstalter überträgt die Pflicht über die Einhaltung dem Standbetreiber. Siehe auch Weisungen und Merkblätter im Zusammenhang mit Festveranstaltungen von «gesundheit schwyz».

### ***Alkoholausschank***

Alkohol darf nur von volljährigen Personen ausgeschenkt werden. Beim Ausschank von Alkohol sind die eidgenössischen, kantonalen sowie örtlichen Vorschriften zu beachten.

### ***Mass und Gewichte***

Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht einzuhalten. Der Veranstalter überträgt die Pflicht über die Einhaltung dem Betreiber.

### ***Preisanschrift***

Sämtliche angebotene Ware muss mit einer deutlichen und unmissverständlichen Preisanschrift in CHF versehen sein.

## **Feuerpolizei**

Die feuerpolizeilichen Bedingungen müssen eingehalten werden. Insbesondere werden die Arbeitspapiere «Reglement für Anlässe des Arbeitskreises LPG» und «Arbeitshilfe Brandschutz bei Anlässen» umgesetzt. Die notwendigen Formulare müssen an der Veranstaltung physisch ausgefüllt vorhanden sein.

## **Schall und Laser**

Die Anlassbewilligung wurde für elektroakustisch erzeugten oder verstärkten Schall bis 93 dB(A) eingeholt. Für höhere Werte muss eine separate Bewilligung eingeholt werden. Der Verein Steiner Chilbi muss über eine allfällige Bewilligung informiert werden ([infrastruktur@steinerchilbi.ch](mailto:infrastruktur@steinerchilbi.ch)). Die Einhaltung der Grenzwerte ist für den Betreiber verpflichtend. Für den Einsatz von Laser wurde keine Bewilligung eingeholt.

## **Areal und Lokalitäten**

Der Verein Steiner Chilbi legt das Markt- und Chilbi-Areal verbindlich fest.

## **Öffnungszeiten**

Die vorgegebenen Öffnungszeiten sind zwingend einzuhalten. Anfang wie Schluss.

## **Gebühren**

Für die Platzbenützung werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr wird vom Verein Steiner Chilbi bestimmt. Die Benutzungsgebühren werden im Voraus in Rechnung gestellt und sind bis zum 30. September zu begleichen.

Die Gebühren sind im Anhang zum Reglement aufgeführt, über ihre Anpassung entscheidet das Organisationskomitee.

Für Stromanschlüsse und -verbrauch, Abfallentsorgung und Reinigung sowie Wasser und Abwasser können ebenfalls anteilmässig Gebühren gemäss dem Angebot erhoben werden.

## **Haftung**

Jeder Marktfahrer und Lokalbetreiber muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft zu verfügen. Für Unfälle und sonstige Schäden an Personen und Sachen, die mit dem Angebot/Festbetrieb des Betreibers zusammenhängt, lehnt der Veranstalter jegliche Haftung ab. Der Verein Steiner Chilbi haftet nicht für Schäden, die aus einer kurzfristigen, sachlich begründeten Absage infolge höherer Gewalt entstehen.

# Markt

## ***Anmeldung Markt***

Der Markt steht allen, die sich den Bestimmungen dieses Reglements unterziehen, zum Verkauf der angemeldeten Waren und Dienstleistungen offen.

Anmeldungen haben schriftlich über die Onlineanmeldung auf dem Portal des Schweizerischen Markt Verbandes zu erfolgen. Nichtmitglieder oder Vereine können auf markt@steinerchilbi.ch ein Anmeldeformular anfordern. Anmeldeschluss ist jeweils der 31. Mai. Bei später eingegangener Anmeldung kann nicht garantiert werden, dass diese noch berücksichtigt werden kann. Zu- und Absagen werden bis spätestens 30 Tage vor Chilbi-Beginn von der zuständigen Stelle mit der Platzzuweisung und derer Nummer schriftlich bestätigt.

Bei der Erteilung von Bewilligungen wird auf ein ausgewogenes und qualitativ hochstehendes Angebot geachtet. Die Zulassung kann verweigert werden, wenn:

- Das Marktareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht.
- Der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsmässige Ausübung des Marktgewerbes bietet.
- Ein Überangebot der angebotenen Artikel besteht.

Bewerben sich mehrere Markthändler mit gleichartigem Angebot, entscheidet der Marktverantwortliche abschliessend über den Zuschlag.

## ***Abmeldung/Nichterscheinen/Abtretung an Dritte***

Im Falle einer begründeten Verhinderung muss die Abmeldung spätestens 72 Stunden vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch erfolgen.

Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markt- und Chilbi-Tag, wird die Platzmiete zur Zahlung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann der Verein Steiner Chilbi von dieser Regelung absehen.

Über zugeteilte Standplätze, welche am Markttag bis 12.00 Uhr nicht belegt sind, kann der Marktverantwortliche anderweitig verfügen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht. Marktfahrer und Vereine haben den ungehinderten Durchgang mittels eines Sicherheitskorridor (3 m breit – Marktstand ohne Klappe) längs der Marktstände zu gewähren. Dieser Korridor muss in nützlicher Frist für alle Blaulichtorganisationen befahrbar sein.

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktverantwortlichen nicht an Dritte weiter abgetreten werden.

## **Verkaufsstände**

Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen sowie die Nutzung der Standplätze ist nur an den dafür vorgesehenen Orten gestattet und hat gemäss Weisung des Marktverantwortlichen zu erfolgen. Es gilt, die festgelegten Verkaufsfrenten einzuhalten.

## ***Angebot***

Es dürfen nur Waren angeboten werden, welche bei der Anmeldung aufgelistet wurden, bzw. welche der Marktverantwortliche bewilligt hat.

### ***Parkierung***

Das Abstellen von Fahrzeugen oder Ladegutes auf dem Marktareal hat nach Weisung der Marktaufsicht oder der Verkehrspolizei zu erfolgen. Entladene Fahrzeuge sind vor Chilbi-Beginn aus dem Marktareal zu entfernen. Der Verein Steiner Chilbi legt die Parkplätze für die Markthändler und Schausteller–est.

## Vereinslokale

### ***Lokalzuteilung***

Der Verein Steiner Chilbi teilt die vorhandenen Plätze in Rücksprache mit den Vereinen zu. Vereine aus dem Dorf, insbesondere Jugend- und gemeinnützige Vereine werden bevorzugt.

Das Angebot sowie die Ausrichtung der Musik werden in Zusammenarbeit mit dem OK (Ressort Unterhaltung) besprochen und von diesem auch bewilligt.

### ***Lokalname***

Der Lokalname muss für die Gäste der Steiner Chilbi deutlich ersichtlich sein. Änderungen am Namen sind ohne Rücksprache nicht erlaubt, dürfen jedoch mit dem Vereinsnamen ergänzt werden.

### ***Identität***

Der Verein Steiner Chilbi (VeSCH) gibt für jedes Lokal eine Identität vor, damit an der Chilbi für jeden etwas dabei ist und auch die Musikrichtungen ausgewogen verteilt sind. Die Dekoration soll die Identität widerspiegeln. Wir sind uns dem Zusatzaufwand bewusst, sind jedoch überzeugt, dass wir dadurch insgesamt die Qualität erhöhen können und die Chilbi für die Besucher an Attraktivität gewinnt.

### ***Faktenblatt***

Für jedes Vereinslokal existiert ein Faktenblatt. Die Informationen auf dem Faktenblatt ergänzen dieses Reglement und können einzelne Punkte übersteuern.

## Anhang

### Öffnungszeiten

Folgende Öffnungszeiten sind verbindlich:

#### **Für den Karussellbetrieb**

Die Schausteller haben beim Betrieb der Karussells usw. die folgenden Zeiten einzuhalten:

Samstag  
ab 13.30 Uhr Chilbi-Betrieb  
ab 22.00 Uhr Musik zurückhaltend einstellen

Sonntag  
ab 11.00 Uhr Chilbi-Betrieb  
ab 22.00 Uhr Musik zurückhaltend einstellen

Montag  
ab 13.30 Uhr Chilbi-Betrieb

Um 19.00 Uhr ist für alle Schluss.  
Befahren des Areals ab 20.00 Uhr *möglich*.

#### **Für Marktfahrer und Vereine**

Es gelten folgende Öffnungszeiten:

##### **Marktstände**

Freitag ab 17.00 Uhr bis mind. 24.00 Uhr  
(nur für die explizit bewilligten Stände)  
Samstag ab 13.30 Uhr bis mind. 23.00 Uhr  
Sonntag ab 11.00 Uhr bis mind. 22.00 Uhr  
Montag ab 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr. Befahren des Areals ab 20.00 Uhr.

##### **Vereinsbeizen**

Freitag ab 17.00, spätestens 20.00 Uhr bis max. 03.00 Uhr  
(reduzierter Betrieb – nur für die explizit bewilligte Lokale,  
gemäss separatem Pflichtenheft)  
Samstag ab 13.30 Uhr bis ca. 04.00 Uhr  
Sonntag ab 11.00 Uhr, spätestens 14.00 Uhr bis min 21:00 Uhr, max. 03.00 Uhr  
Montag ab 13.30 Uhr bis 19:00 Uhr.  
Befahren des Areals ab 20.00 Uhr.

## Gebühren

Kategorie 1a (3 Tage)	Gebühr Fr.	Bemerkung
Marktfahrer (bis 6 Meter)	220.–	Jeder weitere Laufmeter Fr. 15.–
Marktfahrer (bis 6 Meter) gemäss separater Liste (Verpflegungsstände, ...)	320.–	Jeder weitere Laufmeter Fr. 15.–
<b>Kategorie 1b (Sonntag)</b>		
Marktfahrer (bis 6 Meter)	100.–	Jeder weitere Laufmeter Fr. 15.–
Marktfahrer (bis 6 Meter) gemäss separater Liste <sup>2</sup>	150.–	Jeder weitere Laufmeter Fr. 15.–
<b>Kategorie 2</b>		
Kaffeestube	500.–	
Füürwehrbeiz	500.–	
Aula	500.–	
Kultbeiz Löwen	500.–	
Wild-Rebels-Bar	500.–	
Chilbi-Dome	500.–	
Gaudi-Bar	500.–	
Kategorie 3		
Ticino-Grotto	350.–	
<b>Kategorie 4</b>		
Grill	220.–	
<b>Kategorie 5</b>		
Tombola	200.–	QR Code VeSCH auf Lösli
Kategorie 6		
Ministranten-Bazar	0.–	
Frauenverein Konfi/Wettbewerb	0.–	
Ludothek	0.–	

### Anmerkungen

Die Bewilligung für die Aula, den Kirchenbogen und die Bogenverkleidung wird vom Verein VeSch eingeholt. Auch sämtliche anderen Plätze (Pfarrgarten, Parkplätze, Schulhausplatz, ...) werden durch den Verein VeSCH organisiert und reserviert. Wir erlauben uns allfällige Gebühren weiter zu verrechnen.

### Nebenkosten

Allfällige Nebenkosten für Wasser, Abwasser und Energie, welche uns von der Gemeinde Steinen verrechnet werden, behalten wir uns vor, ebenfalls weiter zu verrechnen.